

Förderprognose

zum Übergang in die Sekundarstufe I

[§ 56 Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) in Verbindung mit § 24 Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16), jeweils in der aktuell geltenden Fassung]

Angaben zur Person

Vor- und Zunamen der Schülerin/des Schülers	☐ männlich	☐ divers	geboren am	Klasse
	☐ weiblich	☐ ohne Eintrag		

Beratungsgespräch zum weiteren Schulbesuch

Datum des Gesprächs	teilnehmende Lehrkraft	teilnehmende Erziehungsberechtigte
_____ hat am Gespräch teilgenommen: ☐ ja ☐ nein (Vorname des Schülers/der Schülerin)		
Anmerkungen (z. B. Gesprächsteilnahme Dritter, konkreter Schulwunsch, bestimmte Profile):		
☐ Gesprächsangebot vom _____ wurde nicht wahrgenommen.		
☐ Das Formular zur Anmeldung zum Probeunterricht an Gymnasien wurde ausgegeben.		

Leistungen

Für die Eignung für das Gymnasium gemäß § 56 Absatz 3 Schulgesetz wird die Notensumme der Zeugnisnoten am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache ausgewiesen (nachfolgend Nr. 1). Überschreitet die Notensumme den **Zahlenwert 14** und wird in einem **Probeunterricht** nicht die Eignung nachgewiesen, ist die Aufnahme in einem Gymnasium nicht möglich. Zusätzlich wird die Durchschnittsnote für die Bildung einer Rangfolge bei Übernachtfrage gemäß § 6 Sek I-VO errechnet und ausgewiesen (nachfolgend Nr. 2). Die Durchschnittsnote wird nicht (auf)gerundet, d. h. der Wert 1,29 wird zu 1,2.

Pflichtbemerkungen

Die Schülerin/Der Schüler hat im Schuljahr 2026/2027 sonderpädagogischen Förderbedarf

☐ Lernen ☐ Geistige Entwicklung.

☐ Es wurde Notenschutz in dem Fach/den Fächern _____ gewährt.

1: Feststellung der Eignung für das Gymnasium

Fach	Jg. 5, 2. Hj		Jg. 6, 1. Hj		Ergebnis
Deutsch		+		=	0
1. Fremdsprache		+		=	0
Mathematik		+		=	0
Notensumme 1:					0

- ☐ Die Notensumme wird nur aus den Noten des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet.
- ☐ Die Eignung für das Gymnasium wird hiermit festgestellt. Eine Anmeldung am Gymnasium, an der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule ist möglich.
- ☐ Die Eignung für das Gymnasium wird hiermit nicht festgestellt. Ohne Nachweis einer Eignung durch Teilnahme an einem Probeunterricht ist ausschließlich an einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule eine Anmeldung möglich.

2: Durchschnittsnote zur Auswahl bei Übernachtfrage an Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen

Deutsch	2	·	(		+		)	=	0
1. Fremdsprache	2	·	(		+		)	=	0
Mathematik	2	·	(		+		)	=	0
Naturwissenschaften	2	·	(		+		)	=	0
Gesellschaftswissenschaften	2	·	(		+		)	=	0
Kunst	1	·	(		+		)	=	0
Musik	1	·	(		+		)	=	0
Sport	1	·	(		+		)	=	0
	1	·	(		+		)	=	0
	1	·	(		+		)	=	0
Notensumme 2:									0

Divisor

1

Notendurchschnitt:
0,0

- ☐ Die Durchschnittsnote wird nur aus den Noten des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet.

Kompetenzen, Lernentwicklung, Begabungen, Neigungen, weitere Bemerkungen

Über die bereits dokumentierten fachlichen Leistungen hinaus können Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen der Schülerin oder des Schülers stichwortartig dargestellt werden.

Datum

Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Unterschrift der Klassenlehrerin /des Klassenlehrers1)

Neben der Durchschnittsnote stehen gemäß § 6 Sek I-VO für Gymnasien und Integrierte Sekundarschulen noch weitere Kriterien zur Auswahl bei Übernachfrage zur Verfügung. Über die Anwendung und weitere Ausgestaltung entscheidet die Schulkonferenz der Schulen

MUSTER